



Satzung

Tennisclub Dresden-Seidnitz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Dresden-Seidnitz e.V.", hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der laufenden Nummer 68 eingetragen.

§ 2

Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports unter dem Grundsatz, dass auf freiwilliger Basis der Gesundheit der Mitglieder gemeinnützig durch die Ausübung des Tennissports gedient wird. Besonderes Anliegen ist die Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereines.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes auf der Tennisplatzanlage, die Teilnahme von interessierten Mitgliedern am Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Gestaltung des Vereinslebens in Zusammenarbeit mit den Dach- und Fachverbänden des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in diesem Sinne auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, Aufwendungen, die nachweislich im Sinne des Satzungszweckes erbracht werden, können erstattet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Vorstandsmitglieder und Berechtigte nach dem Einkommensteuergesetz können mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale von bis zu 600 Euro im Jahr erhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Mit Beginn des Jahres 2019 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
Das Geschäftsjahr vom 01.11. 2018 bis 31.12.2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft.
Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes;
 - durch Austritt zum nächsten Jahresende, das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen anzuzeigen;
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied grob gegen den Zweck, die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
3. Wenn ein Mitglied trotz vorausgegangener Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Mahnungsaussprache seinen Beitrag gezahlt hat, kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Bekanntmachung, Aushang im Clubheim und Veröffentlichung auf der Homepage unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann andere Verfahren beschließen. Vollmachten oder Stimmboten oder Stimmübertragungen sind nicht zugelassen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.
Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen zu enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Geschäftsführer / Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zur Aufgabenerfüllung können weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, welche an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können, aber nicht vertretungsberechtigt sind.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl und Konstituierung des Vorstandes im Block sind zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Ordnungen

Zur geschäftsmäßigen Durchführung der in der Satzung getroffenen Grundentscheidungen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die dazu nähere Ausgestaltungsregelungen enthalten.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
2. Über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus entscheiden und teilt dies den Vereinsmitgliedern danach unverzüglich schriftlich mit.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes und aus den Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaft in Sportfachverbänden oder andern Körperschaften und Organen des öffentlichen Rechtes ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörigen Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Person aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein ausschließlich Fotos und Namen der Vereinsmitglieder publizieren, sofern das betroffene Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften betreffs der erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Einschränkung oder Widerspruch dazu.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Sonnenstrahl e.V. Dresden- Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche“ mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.